

Halle und Umgegend.

Halle, den 19. November 1917.

Amtlicher Teil.

Jeden Mittwoch verlängerte Verkaufszeit.

Die im Interesse der Ersparnis von Kohle erlassene Verordnung des Magistrats vom 25. Oktober 1917 hat gewisse Schwierigkeiten für den Ankauf von Lebensmitteln und anderen Gegenständen des täglichen Bedarfs begünstigt.

Der Magistrat, welcher Wünschen des Publikums hiermit entgegenkommt, ist überzeugt, daß der Gemeinnut aller durch unglückliche Spararbeit beim Verbrauch von Kohle und Licht dazu beitragen wird, daß die durch Verlängerung der Verkaufszeit erforderlichen Kohlenmengen durch sparsames Verhalten jedes Einzelnen für die Allgemeinheit eingebracht werden.

Mittwochs Ladenschluß erst um 7 Uhr.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats betr. die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September bzw. 4. November 1915 und der Verordnung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 18. Oktober 1917 wird in Abänderung des § 1 der Verordnung des Magistrats vom 25. Okt. 1917 betr. den Ladenschluß in offenen Verkaufsläden Folgendes angeordnet:

- I. Die offenen Verkaufsstellen dürfen am Mittwoch während der Zeit von 8 1/2 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags für den Verkauf geöffnet sein.
II. Die Verordnung tritt mit der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Städtischer Haferflocken-Verkauf auf besondere Bezugsarten für Kinder bis zu 12 Jahren u. Jugendliche u. 12-17 Jahren in der Zeilamtschule am Dienstag, den 20. Nov. 1917.

Zugelassen zum Einkauf werden die Nummern der Lebensmittelscheine 14 001-21 000 vormittags von 8 1/2-12 Uhr und die Nummern 21 001-28 000 nachmittags von 2-6 Uhr. Zum Kaufe berechtigt sind die Inhaber des Abschnitts D der besonderen grünen Warenbesitzkarte für Kinder bis zu 12 Jahren und diejenigen des Abschnitts C der gelben Warenbesitzkarte für Jugendliche im Alter von 12-17 Jahren.

Zur Befreiung der Abfertigung wolle man abgezahltes Geld (vor allem Kupfergeld) bereit halten! Verkauf von Kapp-Spinat. Neue Anlieferungen von Kapp-Spinat sind eingetroffen. Der Verkauf wird am Dienstag, den 20. November 1917, vorm. von 8 1/2-12 Uhr und nachm. von 2-6 Uhr in der Zeilamtschule, zum Preise von 20 Pf. das Pfund, fortgesetzt.

Zur Befreiung der Abfertigung wolle man abgezahltes Geld bereit halten. Verkauf von Weizen. Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Sept. 4. Nov. 1915 wird der Verkauf der im Handel befindlichen Weizen wie folgt geregelt:

- Der Verkauf beginnt am Dienstag, den 20. November, und findet früh von 8 1/2-6 Uhr nachmittags in den nachstehenden Geschäften statt:
Hugo Binder, Rohlfütterstraße 1,
C. Boase, Frits-Kreier-Straße 4,
Gustav Kleins, Pflauserstraße 1,
Friedrich Würmer, Geilstraße 33,
Friedrich Demuth, Alter Markt 1,
Paul Deber, Saalberg 17,
Paul Jahn, Große Ulrichstraße 18,
Richard Kanneberger, Markt, Roter Turm,
Rud. Möller, Turmstraße 3,
Wilhelm Pfeiffer, Königstraße 6 u. Albrechtstraße 1,
Selene Pfeiffer, Nicolaistraße 8,
Paul Schüb, Geilstraße 68,
H. Schumann, Leisniger Straße,
Eugen Thamm, Große Steinstraße 61,
Wüller, Sternstraße 13.

Für jede Person eines Haushaltes kann ein Pfund zu dem höchsten Höchstpreise abgesetzt werden. Der Verkauf erfolgt auf Warenbesitzschein Nr. 11, Abschnitt Nr. 115. Zuerst sind die Nummern der Lebensmittelscheine 24 501-49 000. Die Verkäufer sind verpflichtet, die Abschnitts Nr. 115 des Warenbesitzscheines 1 abzurufen und nach Beendigung des Verkaufs, zu bunderten gebündelt, binnen drei Tagen im Stadternährungsamt, Zimmer 11, abzuliefern.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichsanlegers über den Verkehr mit Süßholz vom 20. Juli 1916 und der Verfügung der Reichssteuerfiskus vom 28. Juli 1916 wird in Ergänzung der Bekanntmachungen vom 7. September und 10. Oktober 1916 für den Stadtbezirk folgendes angeordnet: Diejenigen Haushalte, welche bei der Verteilung im Juli d. J. keinen Süßholz erhalten haben, können am Dienstag, den 20. November 1917 ein Briefchen Süßholz (sogenannte H-Verpackung) zum Preise von 25 Pf. nach Maßgabe der aufgedruckten Bestimmungen in den Trogenabteilungen oder in den Apotheken käuflich erwerben.

Bei dem Verkauf hat der Verkäufer in der Rubrik 'Süßholz', Spalte 2, des vom Käufer vorzugelegenen Lebensmittelscheines den Kauf durch Eintragung des Datums mit Tinte oder angezeichneten Tintenstift anzumerken. Auf einen Lebensmittelschein darf nur ein Briefchen abgegeben werden. Wegen der Menge der Süßholzmengen (H-Verpackung) an Wirtschaften und Speisebetriebe jeder Art, Gasthäuser, Kaffeehäuser, Konditoreien, Pensionen, Kantinen und ähnliche Betriebe wird auf § 3 unserer Bekanntmachung vom 10. Oktober 1916 verwiesen. Zusammenfassungen sichten die gesetzlichen Strafen nach § 4.

Bekanntmachung. Wegen des Ausfalls am nächsten Mittwoch sind die Fleischläden am Dienstag, den 20. d. Mts., für den Verkauf geöffnet.

Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24. d. M. weisen wir nochmals ausdrücklich darauf hin, daß die Befreiung einer zweiten Jahre Kohle für die Haushaltungen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeistelle erfolgen darf.

Diese Bekanntmachung gilt als Ergänzung unserer Verordnung vom 28. April d. J. Zuverbindungen unterliegen den dort angeordneten Strafen (Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M.).

Schönseit. Für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg wird der Beginn der Schönseit für Rohlfütter, Weizen und Weizenklein auf Sonnabend, den 15. Dezember 1917, hierdurch festgesetzt. Merseburg, den 7. November 1917. Der Bezirkskommissar zu Merseburg.

Verkehrsraum Große Ulrichstraße 52. In unsern kommen täglich die Neuesten Bilder vom Tage zum Aushang. Alle Bilder sind zum Preise von 20 Pf. bis 50 Pf. pro Stück käuflich.

In dem Leserraum liegen die beliebtesten und geliesten Tages-Zeitungen und Zeitschriften aus. Öffentliche Fernsprechstelle. Amtlicher Markenvorank. Adressbücher. Öffentlicher Schreibraum. Annahme von Anzeigen u. Zeitungsbestellungen. Anfertigung von Drucksachen aller Art. Die Benutzung des Leserraums ist für jedermann frei.

Unsere Leihbibliothek umfasst mehr als 30 000 Bücher. Wichtige Neuerscheinungen auf dem Büchermarkt sind gegen geringe Leihgebühr in unserer Bibliothek zu haben. Die Benutzer unserer Zeitschriften zahlen für jeden geliehenen Band nur die Hälfte der Gebühr. Der Leserraum ist gut geheizt und wochentags von 8 bis 7 Uhr ununterbrochen geöffnet.

Bekanntmachung. Auf Grund des § 6 Ziffer 1 der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1917 (R.G.B. S. 807 und 728) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Alle Unternehmer oder Leiter von Betrieben in Halle, in denen Milch erzeugt wird, ferner alle Personen, welche Milch im Handel oder gemeinnützig abgeben, werden hiermit aufgefordert, binnen 3 Tagen anzugeben, wieviel Milch sie an den einzelnen Tagen vom 12. bis 18. November 1917 an Verbraucher abgegeben haben. Ferner wieviel Milch sie an diesen Tagen bezogen haben und von wem.

§ 2. Für die Anmeldungen werden im Stadternährungsamt (Marktplatz 22, Zimmer 35) Vordrucke ausgegeben. Die Milchabgeber in Halle haben zugleich mit den Anmeldungen gemäß § 10 der Verordnung des Magistrats vom 10. November 1916 anzugeben, wie viele Kunden bei ihnen angemeldet sind, wie groß die Milchmenge ist, welche an die Kunden abgeliefert werden soll und welche Mengen tatsächlich an die Kunden geliefert worden sind. Alle diese Angaben sind getrennt für Inhaber von Vollmilchfabriken und von Belegstellen zu machen.

§ 3. Wer diese Anmeldungen unterläßt, wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird gemäß § 17 der oben genannten Verordnung des Bundesrats mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder an Geld bis 1500 Mark bestraft.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Saat- und Strohweizen zu Saatweizen und deren Höchstpreise. Auf Grund der §§ 4, 11 und 12 über Gemüß, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1. Im Gebiet des Deutschen Reiches dürfen Saat- und Strohweizen zu Saatweizen nur gegen Saatarte und mit Genehmigung der zuständigen Landesstellen für Gemüß und Obst (in Preußen der Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüß und Obst) abgesetzt werden. Die genannten Stellen erlassen die näheren Bestimmungen über die Saatarten und über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigungen zu erteilen ist.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüß und Obst über Höchstpreise für Gemüß vom 6. September 1917 (Reichsanzeiger vom 6. September 1917), nach welcher Saatweizen bis zum Gewicht von 3 Gramm für das Stück nicht unter die Höchstpreise für Weizen fallen, wird aufgehoben und statt dessen bestimmt: Soweit Saat- und Strohweizen nach § 1 dieser Bekanntmachung zu Saatweizen gegen Saatarte und mit Genehmigung der zuständigen Stellen abgesetzt werden, dürfen beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Preise je Zentner nicht überschritten werden:

Table with 2 columns: Item description and Price per 100 kg. Includes entries for 'für Saatweizen' and 'für Strohweizen' with sub-entries for different grades and their prices.

§ 3. 2. Plattweizen (Süddeutsche): Größe I unter 2 1/2 Stm. Durchmesser 120 M, Größe II 2 1/2-3 Stm. Durchmesser 100 M, Größe III 2 1/2 bis 3 Stm. Durchmesser 80 M. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Berlin, den 15. November 1917. Reichsstelle für Gemüß und Obst. Der Vorsitzende: ges. von Ulls.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Hafer-Nährmittel und Teigwaren. Vom 6. November 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) bzw. 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 523) wird verordnet:

§ 1. Beim Verkaufe von Hafer-Nährmitteln an Kleinhandler (§ 2) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden: bei gewöhnlichen Haferflocken: a) lose 81,20 M, b) in Beuteln zu 250 Gramm 111,00 M, bei Haferflocken (Kinderernährung) in geschlossenen Packungen: a) zu 250 Gramm 116,75 M, b) zu 500 Gramm 112,75 M, bei Hafermehl (Kinderernährung) in geschlossenen Packungen zu 250 Gramm 116,00 M. Die Lieferung zu diesen Preisen hat francofrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen.

§ 2. Beim Verkaufe von Hafer-Nährmitteln an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

bei gewöhnlichen Haferflocken: a) für 500 Gramm (Lose) 50 M, b) für einen 250-Gramm-Beutel 33 M, bei Haferflocken (Kinderernährung): a) für eine 250-Gramm-Packung 35 M, b) für eine 500-Gramm-Packung 68 M, bei Hafermehl (Kinderernährung) für eine 250-Gramm-Packung 35 M. Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3. Hafer-Nährmittel anderer Art oder in anderen Packungen als in den §§ 1, 2 vorgehoben, dürfen nicht vertrieben werden.

§ 4. Beim Verkaufe von Teigwaren an Kleinhandler (§ 5) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

bei Teigwaren aus Mehl von einer Ausmahlung von 75 vom Hundert: für Röhren 108 M, für Röhrenbruch 97 M, für andere Teigwaren 90 M, bei Teigwaren aus Auszugsmehl: für Röhren 141 M, für Röhrenbruch 134 M, für andere Teigwaren 137 M. Die Lieferung zu diesen Preisen hat francofrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen.

§ 5. Beim Verkaufe von Teigwaren an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise für 500 Gramm nicht überschritten werden:

bei Teigwaren aus Mehl von einer Ausmahlung von 75 vom Hundert: für Röhren 62 M, für Röhrenbruch 58 M, für andere Teigwaren 60 M, bei Teigwaren aus Auszugsmehl: für Röhren 86 M, für Röhrenbruch 80 M, für andere Teigwaren 82 M. Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 6. Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 7. Über der Vorfrist im § 3 zuverbinden, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Entziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Für den Verkauf von Teigwaren, die sich bereits im Handel befinden, können bis zum 30. November 1917 die Unbeschränkungsbeschränkungen, Kommunalbehörden und Gemeinden Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 4 und 5 zulassen.

Die Verordnung über Höchstpreise für Hafer-Nährmittel vom 2. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1242) wird aufgehoben.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 11. November 1917 in Kraft. Berlin, den 6. November 1917. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes. ges. von Kaldow.

Anmeldung von Füllern zur Volksernährung. Am 3. Dezember 1917 findet im ganzen Deutschen Reich eine allgemeine Volkszählung statt, deren Durchführung im Saalbau Halle dem Statistischen Amt der Stadt Halle übertragen ist. Bei der Wichtigkeit und dem Umfang der Zählung ist die

